



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.07.1995
KOM(95) 329 endg.

94/ 0258 (CNS)

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den
Wirbelsturm vom Oktober 1993 betroffenen Gebiete auf Madeira

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 7. April 1995 verabschiedete das Europäische Parlament eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den Wirbelsturm vom Oktober 1993 betroffenen Gebiete auf Madeira.

Bei dieser Gelegenheit wurden drei Änderungen zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission angenommen. Die Kommission beschloß, alle Änderungen zu übernehmen, da sie die Absicht des ursprünglichen Vorschlags nicht verändern. Die Änderungen werden im folgenden zusammengefaßt.

Artikel 1 (erste Änderung des EP)

Die Änderung ist zum Teil redaktioneller Art. Außerdem ist nach dem neuen Wortlaut der Zeitraum angegeben, in dem die Vorhaben durchgeführt werden sollen (1993-1997), sowie die Art der Projekte (Infrastrukturarbeiten, Präventivmaßnahmen und Wiederherstellung der grundlegenden Lebensbedingungen der Einwohner).

Artikel 1 a (zweite Änderung des EP)

Der geänderte Wortlaut enthält den Zusatz, daß die portugiesischen Behörden die Vorhaben "in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und kommunalen Behörden sowie den Sozialpartnern" vorlegen sollen.

Artikel 1 b (dritte Änderung des EP)

Dieser Artikel ist inhaltlich neu. Er sieht vor, daß die Kommission bis spätestens 31. Dezember 1998 in Zusammenarbeit mit der Bank einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Initiative erstellt.

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den
Wirbelsturm vom Oktober 1993 betroffenen Gebiete auf Madeira

Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 7. April 1995 wird Artikel 1
des ursprünglichen Kommissionsvorschlags (KOM(94)488) wie folgt geändert:

Ursprünglicher Vorschlag

Artikel 1

Die Endempfänger der Darlehen, die die Europäische Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den von dem Wirbelsturm im Oktober 1993 verwüsteten Gebieten Madeiras aus Eigenmitteln gewährt, können zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einen Zinszuschuß für einen Darlehensbetrag von insgesamt höchstens [15,85] Mio. ECU in Anspruch nehmen.

Auf der Grundlage der von den portugiesischen Behörden vorgelegten und von der Bank bewilligten Projekte gewährt die Kommission diesen Zinszuschuß in Höhe von drei Prozentpunkten pro Jahr für die Dauer von maximal 12 Jahren.

Geänderter Vorschlag

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft gewährt zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Dauer von höchstens zwölf Jahren einen Zinszuschuß in Höhe von drei Prozentpunkten pro Jahr für die Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Hinblick auf die Finanzierung von Investitionsvorhaben in den von dem Wirbelsturm im Oktober 1993 verwüsteten Gebieten Madeiras aus Eigenmitteln gewährt.
2. Diese Darlehen, deren Gesamtbetrag den Gegenwert von 15,85 Mio. ECU nicht übersteigt, werden zur Finanzierung von Projekten gewährt, die von 1993 bis 1997 zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete durchgeführt werden, einschließlich Infrastrukturarbeiten, Präventivmaßnahmen und der Wiederherstellung der grundlegenden Lebensbedingungen der Einwohner.

Artikel 1 a

Die Darlehen werden auf der Grundlage von Projekten gewährt, die von den portugiesischen Behörden in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und kommunalen Behörden sowie den Sozialpartnern vorgelegt und von der Europäischen Investitionsbank gebilligt werden.

Artikel 1 b

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 1998 in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank über die Durchführung und die Ergebnisse der betreffenden Finanzierung Bericht.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 329 endg.

DOKUMENTE

DE

13

Katalognummer : CB-CO-95-360-DE-C

ISBN 92-77-91458-0
